

Wahlordnung der Hochschule Weserbergland

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Wahlen zu den durch die Grundordnung eingerichteten und von den Hochschulmitgliedern durch Wahl zu besetzenden Organen und Gremien, soweit nicht in anderen Ordnungen geregelt.
- (2) Die Wahlen werden i.d.R. gleichzeitig durchgeführt. Der Zeitpunkt der Wahlen wird von der Wahlleitung festgelegt und bekannt gegeben.

§ 2 Abwicklung der Wahl

- (1) Das gesamte Wahlverfahren wird Online über das Lernmanagementsystem ILIAS (<https://www.hsw-elearning.de>) der Hochschule auf elektronischem Wege abgewickelt.
- (2) Bei individuell zurechenbaren Wahlakten (Stimmabgaben) muss sichergestellt sein, dass
 - a) die Stimmberechtigung gegeben ist,
 - b) die Stimme persönlich abgegeben wird,
 - c) jede Stimme nur einmal abgegeben werden kann,
 - d) die Gruppenzugehörigkeit gegeben ist, wenn innerhalb einer Gruppe abgestimmt und
 - e) im Übrigen die Anonymität der Stimmabgabe und das Wahlgeheimnis gewahrt sind.

§ 3 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung obliegt dem Präsidenten.¹
- (2) Er legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen fest.

§ 4 Wahlausschuss

Zur Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen bildet die Wahlleitung einen Wahlausschuss. Jede im Senat vertretene Gruppe entsendet einen Vertreter in den Wahlausschuss. Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und informiert ihn über die Vorbereitung und Durchführung des Wahlganges. Die Wahlleitung legt ihm Zweifelsfragen beim Wahlgang zur Entscheidung vor und stellt im Einvernehmen mit

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind hier und im Folgenden nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen gelten aber stets für Frauen und Männer.

dem Wahlausschuss das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss entscheidet abschließend über Wahleinsprüche.

§ 5 Wahlbereiche

Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

§ 6 Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

- (1) Die Wahlleitung erstellt ein Wahlberechtigtenverzeichnis.
- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Gruppen und nach Organisationseinheiten zu gliedern.
- (3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird zusammen mit dem Text der Wahlordnung vom Beginn der vom Präsidenten festgelegten Wahlzeit zwei Wochen im ILIAS veröffentlicht.
- (4) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb der zwei Wochen (vgl. Abs(3)) Einspruch bei der Wahlleitung einlegen.

§ 7 Wahlausschreibung

Die Wahlleitung hat die Wahl zu Beginn der 1. Woche der festgelegten Wahlzeit durch eine Wahlausschreibung im ILIAS bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. die zu wählenden Kollegialorgane,
2. den Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen,
4. die Frist für eine nachträgliche Eintragungen und
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 8 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen oder Bewerber oder eine Bewerberin oder einen Bewerber benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans beziehen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum Ende der 3. Woche nach Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung einzureichen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Bewerberinnen und Bewerber dürfen für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag genannt werden.
- (4) Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber mit Namen, Vornamen und Fachbereichszugehörigkeit oder Angabe der Organisationseinheit aufführen.
- (5) Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen.

§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen.
- (2) Die Wahlleitung entscheidet spätestens am Ende der 4. Woche nach Beginn der Wahlzeit über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge.
- (3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
 - a) nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
 - b) nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
 - c) Bewerberinnen oder Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
 - d) die nicht die Erklärung über das Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber enthalten,
 - e) Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind, oder
 - f) Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

§ 10 Wahlbekanntmachung

Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

- a) den Wahlzeitraum,
- b) die Regelungen für die Stimmabgabe und
- c) die zugelassenen Wahlvorschläge.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Die elektronischen Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich eingerichtet.
- (2) Auf den elektronischen Stimmzetteln ist Raum für das Makieren der Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber vorzusehen.
- (3) Alle Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (4) Auf dem elektronischen Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wieviele Bewerberinnen und Bewerber in den einzelnen Gruppen höchstens ausgewählt werden können.
- (5) Wahlberechtigte makieren auf den elektronischen Stimmzetteln an den dafür vorgesehenen Stellen die Namen der Personen ihrer Wahl. Es können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Die Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 12 Auszählung

- (1) Die Wahlleitung ermittelt die Wahlergebnisse.
- (2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel den Wahlwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Nach Abschluss der Auszählung sind Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung zu fertigen.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung stellt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss aufgrund der Zählergebnisse als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind, und
 6. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute
- (2) Die den Gruppen in einem Wahlbereich zustehenden Sitze werden auf die Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahlleitung stellt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen fest. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist hinzuweisen auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, die Einspruchsfrist und die Stelle, bei welcher der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Wahlleitung per E-Mail benachrichtigt.

§ 14 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können
- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn das betreffende Kollegialorgan feststellt, dass eines seiner Mitglieder ausscheidet. Eine Ergänzungswahl entfällt vor der letzten Sitzung des Kollegialorgans.
- (3) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. Findet die Neuwahl später als 12 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten Wahl.

§ 15 Niederschriften

Über Sitzungen des Wahlausschusses und den Gang der Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist zulässig, wenn er Personen betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist.
- (2) Die Wahlleitung gibt die Entscheidung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat sowie allen bekannt, die als Gewählte von der Entscheidung betroffen sind.

§ 17 Beginn und Ende der Amtszeit sowie Ergänzungswahl

- (1) Die Amtszeit der nach dieser Ordnung gewählten Mitglieder von Gremien beginnt unmittelbar nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse und endet jeweils mit Ablauf der in der Grundordnung geregelten Amtszeiten.
- (2) Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz (1).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.